Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit

vom 10. Februar 1971

Auf Grund des 839 der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen satzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

Als Einkommen dm Sinne der Verordnung gelten:

- a) für Arbeiter und Angestellte die der Lohnsteuer unterliegenden monatlichen Arbeitsverdienste ohne Berücksichtigung von Freigrenzen und steuerfreien Beträgen,
- b) für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften. für Mitglieder der Kollegien Rechtsanwälte und für die im § 6 der Verordnung genannten Werktätigen die Einkünfte, die der Beder Beiträge zur Sozialpflichtversicherung zugrunde zu legen sind,

ohne Berücksichtigung der Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

8 2

- (1) Die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung gilt als überschritten, wenn das im § 1 genannte Einkommen
 - a) für Arbeiter und Angestellte, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte 600 M monatlich übersteigt,
 - für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und werktätiger vorangegangenen Fischer im Kalenderjahr höher als 7 200 M war oder die im laufenden Kalendererzielten Geldeinnahmen und Geldwert der Naturalien für geleistete Arbeit der Gein nossenschaft insgesamt mehr als 600 M für jeden abgelarufenen Kalendermonat betragen,
 - c) für die im § 6 der Verordnung genannten Werktätigen im vorangegangenen Kalenderjahr höher als 7 200 M war oder das von ihnen für das laufende Kalenderjahr eingeschätzte Einkommen 7 200 M übersteigt.

(2) Für Werktätige, die mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben, ist das Gesamteinkommen aus allen versdcherungspflichtigen Tätigkeiten maßgebend.

Zu §§ 1, 5, 6, 8, 26 und 28 der Verordnung:

83

Bestand nur für einen Teil des Kalendermonats bzw.
Kalenderjahres Versicherungspflicht oder Beitragspflicht, verringert sich die Höchstgrenze nach den Grundsätzen der Sozialpflichtversicherung.

Zu § 1 Abs. 4 der Verordnung:

§4

- (1) Als Geldleistungen der Sozialversicherung im Sinne des § 1 Abs. 4 der Verordnung gelten Krankengeld, erhöhtes Krankengeld, Hausgeld sowie Renten oder Versorgungen wegen Alter oder Invalidität.
- (2) Empfänger eines Blinden- oder Sonderpflegegeldes können auch während des Bezuges einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität beitreten.
- (3) Die zusätzlichen Rentenversorgungen für die in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie für hauptberuflich tätige Ärzte und Zahnärzte in privaten und konfessionellen Einrichtungen des Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik gelten nicht als zusätzliche Versorgung im Sinne des § 1 Abs. 4 der Verordnung.

Zu § 2 der Verordnung:

85

- (1) Die Betriebe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften, Kollegien der Rechtsanwälte und Räte der Kreise haben die Werktätigen, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten, zu erfassen und der für sie zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu melden. Die Beitrittserklärungen sind wie Lohnunterlagen aufzubewahren.
- (2) Die Eintragung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. Sozialversicherungsausweis ist auf einer der letzten beiden Seiten in folgender Form vorzunehmen:

"Beitritt zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung ab ... Stempel und Unterschrift".

Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:

§ 6

Bei Werktätigen, die nach dem l.März 1971 eine neue Tätigkeit aufnehmen, ist von den Betrieben, sozialistischen Produktionsgenossenschaften, Kollegien der Rechtsanwälte bzw. Räten der Kreise anhand der